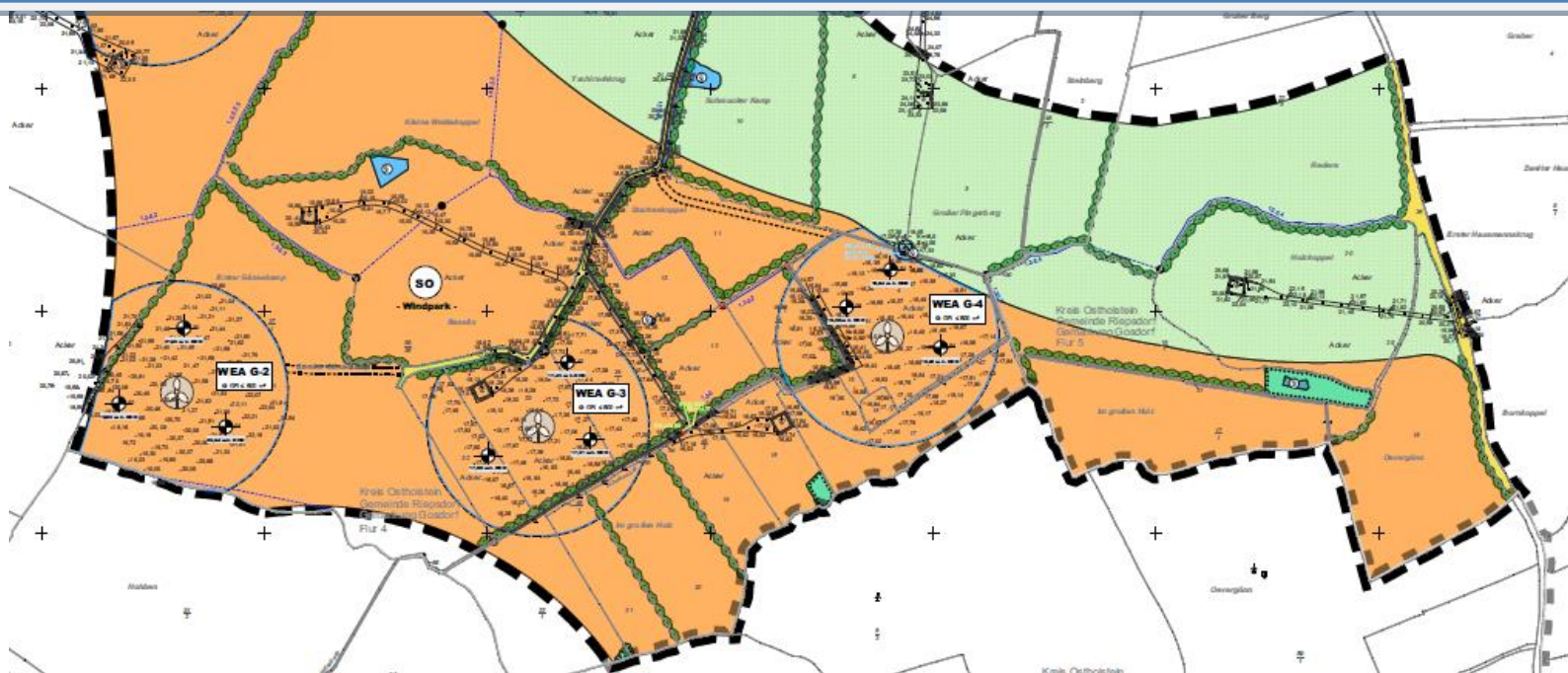




22.11.2023
21-11-05

**KREIS OSTHOLSTEIN
GEMEINDE RIEPSDORF
WP GOSDORF
B-PLAN NR. 5 2. ÄNDERUNG
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**



Ausschnitt 2. Änderung des B-Plans Nr. 5

Planungsbüro Brandes



Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt

MFC / Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085
Fax. 0451 3072 246
Handy: 0170 868 2377
E-Mail: info@eikebrandes.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHTSGRUNDLAGE	2
2.	ZIEL DER 2. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 5	2
3.	DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG	2
3.1	Rechtlich relevante Umweltbelange	2
3.2	Sonstige Umweltbelange	2
3.3	Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	3
4.	Beteiligungsverfahren und Berücksichtigung der Hinweise	4
4.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	4
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	4
4.3	Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	4
4.4	Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB	4
5.	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	4
6.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN	5



21-11-05

22.11.2023

1. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß § 10 (3) i. V. m. § 10 a Baugesetzbuch (BauGB) ist nach dem abschließenden Beschluss dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Am wurde der abschließende Beschluss von der Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf gefasst.

2. ZIEL DER 2. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 5

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5, verfolgt die Gemeinde Riepsdorf das Planungsziel die planerischen Voraussetzung für ein Repowering eines bestehenden Windparks zu schaffen, da die 1. Änderung des B-Plan Nr. 5 diesem entgegensteht. In diesem Zusammenhang soll u. a. die Anlagenzahl auf max. 4 und die Anlagenhöhe auf 180 m begrenzt werden.

3. DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG

3.1 Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf (Stand: 1983) weist das Vorranggebiet PR3-OHS_040 als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus.

Die im Zusammenhang mit der Planung stehende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 1999) weist die Änderungsfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und zusätzlich als „Fläche für Versorgungsanlagen gem. §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“, hier Windenergieanlagen (WEA), aus.

Im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Knick“.
- Stehendes Binnengewässer.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich in keinem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu Schutzgebietsausweisungen.

3.2 Sonstige Umweltbelange

Bei den Flächen im Geltungsbereich der Bauleitplanung handelt es sich zum überwiegenden Teil um Acker.

Vereinzelt kommen auch Grünlandflächen vor.



21-11-05

22.11.2023

Die Kleingewässer sind in einem ökologisch minderwertigen Zustand, da Pufferzonen zum angrenzenden Acker fehlen.

Die Knicks sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen wie Feld-Ahorn, Schlehe, Hunds-Rose, Holunder, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hainbuche, Schneeball und Brombeere bewachsen. Zum Teil kommen auch Überhälter aus Stiel-Eichen, Esche und Feld-Ahorn vor.

Bis auf die Knicks haben die Flächen im Geltungsbereich nur eine geringe Bedeutung für die Flora, da besondere Standortbedingungen wie Trockenstandorte, Magerstandorte oder wechselfeuchte Standorte nicht vorkommen.

3.3 Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Mit den Darstellungen und Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf, wird ein Repowering der bestehenden Windkraftanlagen ermöglicht.

Durch die Darstellungen und Festsetzungen werden potenzielle Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild vorbereitet.

Die Kompensation kann nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen, da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt somit überwiegend über Maßnahmen im Gemeindegebiet von Riepsdorf oder in der nahen räumlichen Umgebung.

Auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ sind Abschaltungen während der Mahd- oder Ernteereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Außerdem sind bei einer Errichtung von Windkraftanlagen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Bei einem Einbau einer Schattenabschaltautomatik in die geplanten Windenergieanlagen können alle Richtwerte eingehalten werden.

Eine durch die geplanten WEA verursachte, unzulässig hohe Belästigung der Anwohner gemäß TA-Lärm kann gemäß dem Schallgutachten ausgeschlossen werden, sofern die Oktavschalleistungspegel und der sich daraus ergebende Summenschalleistungspegel von den WEA während des Nachtbetriebes eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung der o. g. Kompensationsmaßnahmen, können alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf ermöglicht werden, kompensiert werden. Es verbleiben keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden umweltrelevanten Aspekte wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt.



21-11-05

22.11.2023

4. Beteiligungsverfahren und Berücksichtigung der Hinweise

Die im Rahmen der folgenden Schritte zum Beteiligungsverfahren eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit wie möglich in die Begründung übernommen und / oder in der Planzeichnung berücksichtigt.

Die dazugehörigen Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 22.11.2022 bis zum 22.12.2022 durchgeführt.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.11.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 26.06.2023 bis zum 25.07.2023 durchgeführt.

Da der angegebene Link in der Bekanntmachung unvollständig war, wurde die öffentliche Auslegung vom 11.09.2023 bis zum 11.10.2023 wiederholt.

4.4 Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich keine Planungsalternativen.

Die Begrenzung der Anlagenhöhe auf unter 100m schließt einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen derzeit aus. Eine Reduzierung der Anlagenzahl unter 4 WEA wäre städtebaulich nicht begründbar und würde der Windkraft nicht den notwendigen substanzialen Raum gewähren.



21-11-05

22.11.2023

6. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die öffentliche Auslegung ist aufgrund des unvollständig angegebenen Link in der Bekanntmachung wiederholt worden.

Der Rückbau des Bestandsanlagen wurde nicht über eine Festsetzung gemäß §249 Abs. 8 BauGB geregelt, sondern ist weiterhin über städtebaulichen Verträge gesichert.

Die grundbuchliche Sicherung der Komensationsflächen zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf ist vertraglich sichergestellt worden.

Die Gemeinde Riepsdorf verfolgt mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 das Ziel die Anlagenzahl im Gemeindegebiet zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist die Anzahl der zulässigen Anlagen auf 4 beschränkt worden. Das durch die B-Planänderung festgesetzte Parklayout gewährt der Windkraft substanziellen Raum.

Weitere Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, wurden im Planverfahren weder genannt noch waren diese erkennbar.

Riepsdorf, den 22.11.2023

.....
(gez. Dietmar Lüdtkke)
Bürgermeister